

Stadt Bad Segeberg
Finanzen
2.1 Kämmerei
Lübecker Str. 9
23795 Bad Segeberg

Vergnügungssteueranmeldung
für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk

für (Monat des Jahres) _____

--

Steuerpflichtige*r (Name, Anschrift, Telefon)

Bitte vollständig ausfüllen und die Steuer selbst berechnen.

Ziff.1	Ziff.2	Ziff.3	Ziff.4	Ziff.5	Ziff.6
Gerätenummer	Name des Gerätes	Aufstellort (Straße, Hausnummer)	Aufstelldauer von / bis (Tag, Monat, Jahr)	Summe der elektronisch gezählten Bruttokasse für Aufstelldauer nach Ziff. 4	16 % der Summe nach Ziff. 5
Insgesamt zu zahlende Steuer (bei Folgeblättern Übertrag Summe s. letzte Seite)					

Es wird versichert, dass alle Angaben mit dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß gemacht wurden. Es wird sich damit für einverstanden erklärt, dass mit der Abgabe dieser Steueranmeldung die Vergnügungssteuer als festgesetzt gilt, wenn nicht ein anderslautender Steuerbescheid erlassen wird. Im Übrigen wird auf den Erlass eines Steuerbescheides verzichtet. Der mit dieser Steueranmeldung festgesetzte Betrag wird bis zum 15. des Folgemonats, für den diese Steueranmeldung gilt, an die Stadtkasse der Stadt Bad Segeberg, auf die Bankverbindung: Sparkasse Südholstein, IBAN DE23 2305 1030 0000 0006 47, überwiesen.

Es sind ____ (Anzahl) Folgeblätter beigefügt.

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt _____

Ort, Datum

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen bzw. der gesetzlichen Vertretungsperson

Die Vergnügungssteuer wird festgesetzt aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2; 3 Abs. 1 und 2 und §§ 11 Abs. 1; 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 167 und 168 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat am 17.11.2020 die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) erlassen. Diese Satzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Segeberg hat der/die Halter*in von Spielgeräten bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt, nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit, abzugeben, in dem die Steuer für den maßgeblichen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Ein gesonderter Abrechnungsbescheid wird in diesem Fall nicht erstellt. Bei Nichtentrichten der Vergnügungssteuer können Verspätungszuschläge gem. § 152 AO in Höhe von bis zu 10 % festgesetzt werden. Spielgeräte die erstmalig aufgestellt werden, sind zusammen mit der Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Segeberg bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen (§7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Segeberg).

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Bad Segeberg - Der Bürgermeister - Amt Finanzen, 2.1 Kämmeri, Lübecker Str. 9, 23795 Bad Segeberg (E-Mail: kaemmerei@badsegeberg.de). Die Daten werden erhoben für die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein, § 34 Bundesmeldegesetz und der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Segeberg. Eine Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt nur, wenn diese nach § 30 Abgabenordnung zulässig oder zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder Durchsetzung einer Schadensersatzforderung erforderlich ist (§ 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein). Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt so lange, wie sie für die Steuererhebung erforderlich ist bzw. von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfohlen wird. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO). Bitte wenden Sie sich hierzu an die verantwortliche Stelle. Bei Fragen zum Datenschutz oder bei vermuteten Datenschutzverletzungen können Sie sich an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Bad Segeberg, Jaguaring 8, 23795 Bad Segeberg (E-Mail: datenschutz@segeberg.de, Telefon: 04551-951 - 9281) wenden, oder an die Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Holstenstr. 98, 24103 Kiel (E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de).

Folgesseite Nr.					
Ziff.1	Ziff.2	Ziff.3	Ziff.4	Ziff.5	Ziff.6
Gerätenummer	Name des Gerätes	Aufstellort (Straße, Hausnummer)	Aufstelldauer von / bis (Tag, Monat, Jahr)	Summe der elektronisch gezählten Bruttokasse für Aufstelldauer nach Ziff. 4	16 % der Summe nach Ziff. 5
Summe bzw. Übertrag					